



Studentenwerk

Grundordnung des Studentenwerkes Halle

vom 14.12.2018

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Studentenwerkes
- § 2 Zuständigkeitsbereiche
- § 3 Aufgaben des Studentenwerkes
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Organisation und Verwaltung des Studentenwerkes
- § 6 Zusammensetzung und Bildung des Verwaltungsrates
- § 7 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 8 Aufgaben des Geschäftsführers
- § 9 Grundsätze für die Wirtschaftsführung
- § 10 Sprachliche Gleichstellung
- § 11 Inkrafttreten

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Studentenwerke im Land Sachsen-Anhalt (Studentenwerksgesetz - StuWG) vom 16. Februar 2006 (GVBl. LSA S. 40) geändert durch Artikel 3 Gesetz zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 14) hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Halle gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 StuWG am 14. Dezember 2018 die Änderung der Grundordnung vom 24. November 2006, zuletzt geändert am 25. März 2015 (MBL. LSA Nr. 10/2015 vom 7. April 2015) beschlossen. Die Genehmigung des zuständigen Ministeriums erfolgte am 5. März 2015.

§ 1

Name und Sitz des Studentenwerkes

Das Studentenwerk trägt den Namen Studentenwerk Halle und hat seinen Sitz in Halle. Das Studentenwerk führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Studentenwerk Halle - Anstalt öffentlichen Rechts -“.

§ 2

Zuständigkeitsbereiche

Das Studentenwerk Halle ist zuständig für die Studierenden der

1. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
2. Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,

3. Hochschule Anhalt,
4. Hochschule Merseburg und
5. Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik im Rahmen der Ausführung der staatlichen Ausbildungsförderung.

§ 3

Aufgaben des Studentenwerkes

(1) Das Studentenwerk nimmt seine Angelegenheiten nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und der Grundordnung wahr, soweit sie ihm nicht als staatliche Auftragsangelegenheit übertragen sind.

(2) Das Studentenwerk hat die Aufgabe, im Zusammenwirken mit den ihm zugeordneten Hochschulen die Studierenden zu betreuen, zu fördern und Dienstleistungen auf wirtschaftlichem, sozialem, gesundheitlichem, kulturellem und sportlichem Gebiet zu erbringen.

Studierende im Sinne des Studentenwerksgesetzes sind die eingeschriebenen Studierenden an den Hochschulen einschließlich der Promotionsstudenten sowie der Studierenden des Landesstudienkollegs. Studienkollegiaten, die an einem Studienkolleg lernen, das vom Land Sachsen-Anhalt anerkannt ist, werden analog behandelt, sofern diese an einer Hochschule eingeschrieben sind.

(3) Nach Maßgabe des § 2 Absatz 5 StuWG bietet das Studentenwerk Halle den Bediensteten seiner Einrichtung sowie der Hochschulen und Gästen die Inanspruchnahme der Verpflegungsleistungen gegen ein kostendeckendes Entgelt, soweit die Erfüllung der Aufgaben des Studentenwerkes nicht beeinträchtigt wird.

(4) Neben seinen Kernaufgaben übernimmt das Studentenwerk Leistungen im Rahmen des Caterings für Veranstaltungen der Hochschulen und Dritter.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Das Studentenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25.07.2014 (BGBl. I S. 1266). Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke laut Grundordnung richtet das Studentenwerk wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ein, die in ihrer Gesamtausrichtung Zweckbetriebe darstellen.

(3) Die Mittel des Studentenwerkes dürfen nur für die nach der Grundordnung bestimmten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organisation und Verwaltung des Studentenwerkes

(1) Die Organe des Studentenwerkes sind gemäß § 5 StuWG der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer.

(2) Die Organe können in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden, die sie in ihrer Arbeit beraten und bei der Entscheidungsfindung unterstützen.

(3) Die Aufbau- und Ablauforganisation des Studentenwerkes ist in der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Geschäftsweisung geregelt.

(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Vorgesetzter des Geschäftsführers.

§ 6

Zusammensetzung und Bildung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern, die von den staatlichen Hochschulen gemäß § 3 StuWG nach Maßgabe der Grundordnung bestimmt werden.

(2) Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder muss der Gruppe der Studierenden angehören. Jede Hochschule muss vertreten sein. Je 10.000 Studierende ist ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der nichtstudentischen Vertreter der Hochschulen zu bestimmen.

(3) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von den Studentenräten, die nichtstudentischen Vertreter der Hochschulen von den Rektoren/dem Präsidium vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt durch den Senat der jeweiligen Hochschule. Das Ergebnis wird dem Geschäftsführer mitgeteilt. Der Geschäftsführer beruft die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates ein und der Rektor der größten Hochschule leitet die Wahl des Vorsitzenden.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus der Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder seinen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt in einer geheimen Abstimmung. Der Verwaltungsratsvorsitzende und sein Stellvertreter sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder zu wählen.

(5) Der Verwaltungsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, bis zu fünf Sachverständige aus der Hochschule, Wirtschaft und Sitzkommune, die beratende Stimme haben, in den Verwaltungsrat zu wählen.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so benennt die jeweilige Hochschule dem Verwaltungsrat ein Mitglied, das durch den Senat gewählt wurde.

(7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich aus § 7 Absatz 1 StuWG.

(2) In Ergänzung zu § 7 Absatz 1 StuWG stellt sich der Verwaltungsrat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den zugeordneten Hochschulen und dem Studentenwerk weiter zu festigen.

(3) Die Leistungsvereinbarung, die zwischen dem für das Hochschulwesen zuständige Ministerium und dem Studentenwerk zur Übertragung von Aufgaben und Finanzierung der Leistungen abgeschlossen wird, bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 8

Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Die Aufgaben des Geschäftsführers ergeben sich aus § 8 StuWG.

(2) Der Geschäftsführer kann in dringenden Fällen die kurzfristige Einberufung des Verwaltungsrates beantragen und verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird. In dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, kann er, sofern eine Einberufung des Verwaltungsrates innerhalb von zwei Arbeitstagen nicht möglich ist, die erforderlichen Maßnahmen treffen. Hierüber hat er unverzüglich den Verwaltungsrat zu informieren.

§ 9 **Grundsätze für die Wirtschaftsführung**

(1) Das Studentenwerk schließt mit dem für das Hochschulwesen zuständige Ministerium und im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine Leistungsvereinbarung ab. In der Leistungsvereinbarung werden die Laufzeit und die Höhe des Globalzuschusses festgelegt. Die Kriterien für die Bemessung des Festbetrages für die Durchführung der Ausbildungsförderung werden gesondert vereinbart. Neben dem Globalzuschuss werden auf Antrag Mittel nach Maßgabe des Landeshaushaltes zweckgebunden als Projektförderung nach § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt ausgereicht.

(2) Nach § 9 Absätze 3 bis 5 StuWG ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

(3) Änderungen des Wirtschaftsplanes im laufenden Wirtschaftsjahr, die den Betrag je Einzelvorgang von 50,0 T€ übersteigen, sind dem Verwaltungsrat anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung.

(4) Sanierungsvorhaben sind im jeweiligen Wirtschaftsplan mit Bezeichnung und Geldbetrag (brutto) auszuweisen. Übersteigt die Einzelmaßnahme den Betrag von 500,0 T€ (brutto), hat der Geschäftsführer dem Verwaltungsrat vor Aufnahme der Maßnahme in den Wirtschaftsplan eine Vorlage zur Entscheidung einzureichen.

(5) Der vom Verwaltungsrat beauftragte öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresabschluss einschließlich der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz vom 19.08.1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2398).

§ 10 **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 **Inkrafttreten**

Der Verwaltungsrat hat die Grundordnung auf seiner Sitzung am 14.12.2018 beschlossen.

Die Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft. Sie ist in den amtlichen Mitteilungsblättern der Hochschulen bekannt zu geben. Die bisherige Satzung tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Halle (Saale), 14. Dezember 2018

Markus Leber
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Dr. Lydia Hüskens
Geschäftsführerin